

Donnerstag, 25. Jänner 2024

ANFRAGEBEANTWORTUNG (LT. SATZUNG DER ÖH)

FRAKTION: AktionsGemeinschaft (AG)
DATUM DER ANFRAGE: 11. Jänner 2024
GERICHTET AN: Vorsitzende der Österreichischen
Hochschüler_innenschaft

- 1. Gemäß der Ausschreibung vom 11. Januar 2024, mit dem Titel „Gesucht: Filmteam für Dreh & Schnitt einer Dokumentation zur Aufarbeitung der faschistischen Geschichte Österreichs Hochschulen“, sucht die Österreichische Hochschüler_innenschaft (im weiteren Text ÖH abgekürzt) ein Filmteam mit dem Auftrags- bzw. Bezahlungsvolumen von insgesamt 25.000€. Wie kam es zu dieser Entscheidung?**

Die Idee für das Projekt ist im Koalitionsvertrag für die Periode 2023-2025 auf unserer Website (<https://www.oeh.ac.at/info/koalitionsvertrag-2023-25/>) zu finden. Das Honorar von 25.000 Euro, das in der Ausschreibung zu finden ist, richtet sich nach dem Kollektivvertrag für die Branche "filmschaffende Filmberufe" nach der Version 2023.

- 2. Gem. § 42 Abs 2 HSG 2014 sind Rechtsgeschäfte, welche Ausgaben von 8.999,99€ überschreiten, dem zuständigen Ausschuss und Ausgaben von über 17.999,99€ der Bundesvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Wieso wurde dies unterlassen?**

§ 42 Abs. 2 HSG 2014 ist hier nicht anzuwenden, da es sich bei der Ausschreibung nicht um ein Rechtsgeschäft, sondern um eine invitatio ad offerendum handelt.

- 3. Ist der Vorsitzenden der ÖH bewusst, dass § 10 Abs 1 Z 3 der Gebarungsordnung der ÖH nicht dem Inhalt des § 42 Abs 2 HSG 2014 entspricht? (Anmerkung: § 42 Abs 2 HSG 2014 spricht von einer verpflichtenden Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses ab einer Betragsgrenze von 9.000€ UND einer Beschlussfassung der Bundesvertretung ab einer Betragsgrenze von 18.000€.)**

Da es in dieser Sachlage noch zu keinem Rechtsgeschäft gekommen ist, finden beide genannten Paragraphen noch keine Anwendung.

Darüber hinaus stellt die Vorsitzende klar, dass die Gebahrungsordnung an jeder Stelle, ebenso im genannten § 10 Abs 1 Z 3, im Einklang mit den Bestimmungen des HSG 2014 ist.

- 4. Nachfolgende Erläuterung beziehen sich auf § 867 ABGB und heutiger Lehrmeinungsauffassung sowie Rechtssätze des Obersten Gerichtshofs.**

„Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde (§ 27 ABGB), oder ihren einzelnen Gliedern und



Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen (§ 290 ABGB).“ gem. § 867 ABGB.

Dieser Paragraph des Allgemein bürgerlichen Gesetzbuches regelt die Geschäftsfähigkeit der Gemeinde, welche beispielhaft für alle Körperschaften öffentlichen Rechts angeführt wird. (Siehe „Zivilrecht: Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken“ / Heinz Barta / WUV-Univ.-Verl., 2004 | 2004 Facultas Verlags- und Buchhandels AG)

Daher unterliegen beim Vertragsabschluss Körperschaften öffentlichen Rechts Beschränkungen der Privatrechtsfähigkeit. Diese können Genehmigungserfordernisse oder Vertretungsmachtbeschränkungen sein, welche zum Beispiel § 42 HSG 2014 für die ÖH darstellen. So kann unter Umständen die ÖH als Vertragspartner, ohne Genehmigung der zuständigen Gremien, bei Vertragsabschluss als falsus procurator agieren, was zur Nichtigkeit des Vertrages und anfallenden Ersatzansprüchen (wie Vertrauensschaden) führen kann. (Siehe Rechtsatznummer RS0014726 OGH)

Ist diese Rechtslage der Vorsitzenden der ÖH bewusst bzw. bekannt?

Der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist sowohl die Rechtslage gemäß § 867 ABGB als auch die Rechtslage bezüglich der Handlungen als falsus procurator_falsa procuratrix bewusst und bekannt (vgl. hierzu §§ 1009 und 1016 ABGB).

Festzuhalten ist jedoch, dass in einem so skizzierten Fall nicht die Österreichische Hochschüler_innenschaft als falsa procuratrix agierte, sondern die jeweils scheinvertretende_r Funktionär_in, die Österreichische Hochschüler_innenschaft wäre in diesem Fall die Scheinvertretene. Bezogen auf den in Frage 1 angeführten Sachverhalt ist diese Fragestellung ohnehin irrelevant, da, wie bereits ausgeführt, kein Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist. Das bedeutet, dass die Vorsitzende ihre Vertretungsbefugnis jedenfalls nicht überschritten hat.